

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße:

## **§ 1 Gebühren**

### 1. Kunstrasen

Penzberger Betriebe	25,00 €/ Std.	
Auswärtige Vereine und Institutionen	100,00 €/ Std. + Flutlicht	10,00 €
Spielgemeinschaften mit auswärtigen Vereinen	50,00 €/ Std. + Flutlicht	5,00 €

### 2. Rasenplatz (nur für Großveranstaltungen)

Auswärtige Vereine und Institutionen	
ab 500 Personen	10 % der Eintrittsgelder
ab 1000 Personen	15 % der Eintrittsgelder
Spielgemeinschaften mit auswärtigen Vereinen	
ab 500 Personen	5,0 % der Eintrittsgelder
ab 1000 Personen	7,5 % der Eintrittsgelder

### 3. Leichtathletik-Anlagen mit Tartanbahn

Auswärtige Vereine und Institutionen	100,00 €/ Std. + Flutlicht	10,00 €
Spielgemeinschaften mit auswärtigen Vereinen	50,00 €/ Std. + Flutlicht	5,00 €

### 4. Aufenthaltsraum im Betriebsgebäude (nur während der Öffnungszeiten)

Auswärtige Vereine und Institutionen	10,00 €/ Std.
Spielgemeinschaften	5,00 €/ Std.

Penzberger Vereine sind gebührenfrei.

Sollten nach einer Nutzung außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (Müll-Kabinenreinigung etc.), werden diese nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Penzberg, 03. November 2015  
Stadt Penzberg

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin